

Est. A-5625 1.2

# Regeln für die Versendung

der

## inländischen Privat-Correspondenz auf der Post.

1875 verändertes 1. u. 2. Aufl. 1875

- I. Die auswärtige Correspondenz.
- II. Die Stadtpost-Correspondenz.

Uebersetzt vom Postbeamten Röhser.



**R i g a.**

Druck der Livländischen Gouvernements-*Typographie.*

1875.

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 16. September 1875.

ESTIOA

A-5625;

TRU Raamatukogu

6025

# I. Die auswärtige Correspondenz.

## § 1. Von den zur Versendung verbotenen Gegenständen.

Es werden zur Versendung Gegenstände, die unbequem zu transportiren sind und Sachen, die ihrem Umfange nach schwer zu befördern sind, nicht angenommen.

Es sind verboten zu versenden: brennbare, reizende und leicht entflammende Gegenstände, sowie verarbeiteter Tabak, der nicht handerollirt ist.

## § 2. Die Arten der Correspondenz.

### A. Geschlossene Briefe.

Zu den geschlossenen Briefen zählt man jede Art schriftliche Correspondenz — couvertirt, versiegelt oder zugestiebt, oder in ein besonderes Couvert gelegt, dessen Klappen zugestiebt oder zugestiegt werden. Wird ein solcher Brief, wenn er auch genügend frankirt ist und ohne Adresse heimlich in einen Geld- oder Werthbrief oder in ein Werthpäckchen hineingelegt, so wird dafür Strafe erhoben (§ 14). In einen geschlossenen Brief hineingelegtes Geld, wird als heimliche Einlage betrachtet § 14.

### B. Offene Briefe.

Blankete für offene Briefe werden auf den Postanstalten ausgefertigt. Die Versendung der offenen Briefe ist auf andere Blankete nicht gestattet. Auf der einen Seite des Blanketes schreibt man die Adresse, auf der anderen — den Text des Briefes. Der Inhalt des Schreibens darf nicht irgend etwas Gesetzwidriges enthalten, nichts wider die allgem. Ordnung, Sittlichkeit und den Anstand. Wenn die Postanstalt einen offenen Brief mit verbotenem Inhalte entdeckt, so wird ein solcher Brief nicht an seine Adresse befördert. Ein offener Brief kann in jeder Sprache, sogar in Ziffern mit Tinte oder Bleisfeder geschrieben werden; die Unterschrift des Absenders wird nicht verlangt.

### C. Banderolen.

Als offene Versendung unter (Banderole) Kreuzband werden angenommen: 1) gedruckte, lithographirte, in Kupferstich oder auf anderem mechanischen Wege hervorgebrachte Sachen (mit Ausnahme solcher, die mittelst einer gewöhnlichen Copirmaschine copirt worden sind), auch Photographien; 2) Muster und Waarenproben, die keinen Werth haben und bequem und gefahrlos versandt werden können; 3) Geschäftspapiere, als: Notarial-Papiere, Papiere vom Mäkler, Hauspapiere und andere diesen ähnliche Arten auf Stempelbogen oder gewöhnlichem Papiere, verschiedene Documente, Copien und Auszüge von Acten und Documenten, Frachtbriefe und schriftliche Bogen von Musikalien oder Partituren.

Auf diesen Versendungen sind folgende schriftlichen Bemerkungen und Aufschriften zulässig: a. auf Correcturen von Drucksachen und Musikalien — schriftliche Bemerkungen, welche sich ausschließlich auf den Text oder auf das Manuscripte selbst beziehen (zu diesen Correcturen können auch die Manuscripte selbst beigelegt werden); b. auf Circularen, Anzeigen, und anderen diesen ähnlichen Sachen — die Unterschrift des Absenders mit Beifügung seines Berufes, sowie die Angabe der Abgangszeit und des Abgangsortes; c. auf Büchern, schriftlichen Einweihungen oder Widmungen vom Schriftsteller; d. auf Börsen-, Curzanzeigern und Handels-Preiscouranten — Preise, schriftlich oder auf irgend eine Art abgedruckt; e. es ist erlaubt mit einem einfachen Striche die Stellen des Textes zu bezeichnen, auf welche der Absender die Aufmerksamkeit des Adressaten zu lenken wünscht; f. es ist dem Absender bei Versendungen von Mustern und Waarenproben gestattet seine Firma, die Fabriks- oder Handelsmerke, die Ordnungsnummer und den Preis auf der Sendung niederzuschreiben. Außer diesen sind keine andere schriftlichen Bemerkungen und Ueberschriften erlaubt, selbst typographisch entworfene Schriften sind, sobald sie von dem allgemeinen Charakter des gedruckten Gegenstandes abweichen, nicht gestattet. Kreuzbandsendungen mit unerlaubten Aufschriften und Bemerkungen, und welche hinsichtlich ihrer Verpackung nicht den vorgeschriebenen Regeln (§ 3) und der Vergütung der Postgebühr (§ 8) entsprechen, werden nicht an den Ort ihrer Bestimmung befördert. Geld und verschlossene Briefe, die in Kreuzbandsendungen gefunden werden, werden als heimliche Einlage betrachtet (§ 14).

#### D. Verschlossene Correspondenz.

Um es den Correspondenten freizustellen, den Verkehr mit größerer Sicherheit zu bewerkstelligen, können geschlossene und offene Briefe so wie Kreuzbandsendungen als recommandirt (заказнымъ) befördert werden. Hierzu hat der Absender auf der Adressseite des Briefes oder der Kreuzbandsendung die Aufschrift „Заказное“ zu machen und außer dem gebührliehen Gewichtgelde noch 10 Kop. (für jede Sendung) für die Versicherung zu entrichten. Die recommandirte Correspondenz wird in der Beförderung namentlich aufgenommen und dem Adressaten gegen Quittung ausgereicht. Für den Verlust einer recommandirten Sendung, die auf der Post abgegeben worden ist (jedoch nicht für solche, die in einen Briefkasten hineingelassen ist) erhält der Absender von der Postverwaltung, gegen Vorweisung der, von der Post über den Empfang der betreffenden Correspondenz ausgereichten Quittung — 10 Rbl. als Entschädigung.

#### E. Päckchen ohne Werth und Werthpäckchen.

Als Päckchen können versandt werden alle Gegenstände, die man auf der Post empfangen kann, mit Ausnahme von Geld und geschlossenen Briefen. Geld oder geschlossene Briefe, die man in einem Päckchen vorfindet, werden als heimliche Einlage betrachtet (§ 14). Päckchen können unter Werthangabe des Inhalts (Werthpäckchen) und ohne Werthangabe desselben (als werthlose Päckchen) abgegeben werden, je nach dem Ermessen des Absenders. Der Werth eines Päckchens kann nicht über 5000 Rbl. angegeben werden.

#### F. Geld- und Werthpakete.

Geldpakete sind angeordnet zur Versendung von Geld, welches im Reiche circulirt, in Creditbilleten und klingender Münze (Kupfergeld bis 9¼ Kop., Silbergeld bis zu 1 Rbl. und Goldgeld bis 21 Rbl.), von zinstragenden Reichspapieren, Billeten der Reichsbank, Actien, Obligationen, Marken von Privatgesellschaften und Instituten, die von der Regierung erlaubt sind, Coupons, Talons und unbeschriebenes Stempel- und Wechselpapier.

Werthpäckete sind angeordnet zur Versendung jeglicher Papiere und Gegenstände, die für den Correspondenten einen Werth haben, auch Geld, (welches im Reiche circulirt) in Creditbilleten und klingender Münze (Kupfergeld bis  $9\frac{3}{4}$  Kop., Silbergeld bis zu 1 Rbl. und Goldgeld bis 21 Rbl.). Werthpäckete können auf der Post offen abgegeben werden (um den Inhalt vergleichen zu können) und verschlossen. Die Werthangabe des Inhalts eines offenen Päcketes ist mit 15,000 Rbl. begrenzt, eines geschlossenen mit 500 Rbl.

Anmerk. Geld, welches im Reiche circulirt, kann im Geldpäckete, wie im offenen Werthpäckete versandt werden. Geld, welches in einer anderen Correspondenz versandt ist, wird als heimliche Einlage betrachtet (s. § 14).

Der Unterschied zwischen einem Geldpäckete und einem Werthpäckete ist folgender:

1) Von der Geldversendung. Geld kann in einem Geldpäckete auf unbegrenzte Summen versandt werden, in einem offenen Werthpäckete aber nur bis 1000 Rbl. (klingende Münzen in großer Menge werden in ledernen Päckchen versandt, in diese Päckchen darf außer klingenden Münzen nichts anderes hineingelegt werden). Der Werth des Geldes, sei es im Geld- oder Werthpäckete, welches auf der Post offen abgegeben wird, zu versenden, wird nach dem Nominalwerthe, der auf dem Scheine oder der Münze angegeben ist, bestimmt (1 Halbimperial = 5 Rbl. 15 Kop.). Geld unterliegt einer obligatorischen Bezahlung der Asscuranzgebühr.

2) Von der Versendung der zinstragenden Papiere. Zinstragende und andere Papiere können auf der Post sowohl im Geldpäckete, wie im Werthpäckete versandt werden. Bei ihrer Versendung in Geldpäcketen unterliegen sie einer obligatorischen Bezahlung der Asscuranzgebühr, daher muß der Absender den Werth eines jeden zu versendenden Papierses bestimmen, und zwar so, daß der von ihm angegebene Werth nicht weniger als der Nominalwerth der zu veranschlagenden Papiere, und nicht über das zweifache desselben betragen darf, und daß in der Berechnung des Werthes auch die, an den Papieren befindlichen Coupons mit einzuschließen sind. Bei der Versendung aber von zinstragenden u. a. Werthpapieren in Werthpäcketen — hängt es ab vom Willen des Absenders auf selbige keinen Werth, (selbstverständlich wenn mit solchen, andere Papiere unter Werthangabe geschickt werden) oder ihnen irgend einen Werth, je nach seinem Ermessen anzugeben, allein nur in so fern, daß, der vom Absender angegebene Werth der zu versendenden zinstragenden Papiere, besonders oder zusammen mit dem angegebenen Werthe anderer Gegenstände (oder Geld, wenn solches mit zinstragenden Papieren versandt wird) nicht mehr betragen darf als die festgesetzte Grenze des Werthes für offene Werthpäckete — 15,000 Rbl. und für geschlossene 500 Rbl.

3) Von der Versendung anderer Gegenstände. Außer den angeführten Kostbarkeiten können in Werthpäcketen Papiere und Gegenstände verschiedener Art versandt werden, welche für den Absender irgend einen Werth haben, wie z. B. Rechnungen, Quittungen, Notarialacten und Documente, Handschriften u. a. Papiere (auch Briefe, nur nicht verschlossene) und verschiedene Sachen, außer Flüssigkeiten und Gegenständen, aus welchen Fett oder Feuchtigkeit dringen könnte. Die benannten Papiere (aber nicht Sachen) können auch in Geldpäckete hineingelegt werden, jedoch ohne Werthangabe; hiernach sind solche Papiere, wenn sie im Geldpäckete versandt werden, nichts mehr als gewöhnliche (werthlose) Beilagen zu den zu versendenden Kostbarkeiten. In Werthpäcketen jedoch kann der Absender diese Papiere (und Sachen) nicht nur als Beilage zu irgend welchen Kostbarkeiten, ähnlich den zinstragenden Papieren oder Geld versenden, sondern auch als selbständige Kostbarkeit, d. h. unabhängig

von dem, ob in dem Packete mit ihnen auch Geld oder zinstragende Papiere versandt werden oder nicht. Die Taxirung der erwähnten Papiere hängt ab von dem Ermessen des Absenders, jedoch bei Erfüllung der allgemeinen Regel, daß der angegebene Werth des Inhalts eines offenen Werthpaketes nicht über 15,000 Rbl. und der Werth eines verschlossenen Werthpaketes nicht über 500 Rbl. betragen darf.

Die Verzeichnisse (онцен). Wenn in ein Geldpaket nur Werthpapiere allein oder solche mit Geld zusammen hineingelegt werden, so muß zu solcher Einlage vom Absender ein Verzeichniß abgefaßt werden. Auf demselben wird benannt: die Art (ohne Angabe der Nummer), die Menge und der Werth der zu befördernden Papiere und wieviel Geld. (Bei Versendung von Geld allein ist ein Verzeichniß nicht erforderlich).

In jedem offenen Werthpakete muß sich gleichfalls ein Verzeichniß befinden, jedoch nur für die Gegenstände, auf welche der Absender einen Werth angegeben hat. Auch Geld ist im Verzeichniß aufzunehmen, wenn sich solches im Packete befindet.

Die Summe aller Kostbarkeiten wird auf dem Verzeichniß mit Ziffern und Buchstaben niedergeschrieben. In der Summe aller Werthsachen eines Werthpaketes werden die Theile eines Rubels für einen ganzen Rbl. angenommen. Die Verzeichnisse müssen deutlich und in Russischer Sprache geschrieben, und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein; Abänderungen sowie gestrichene Stellen dürfen im Verzeichnisse nicht vorkommen. Wird eine Copie des Verzeichnisses gewünscht, so ist der Absender verpflichtet, ein doppeltes Verzeichniß (дубликатную опись) auf einem Bogen Papier, von welchem die eine Seite in zwei Hälften und jede mit gleichem Inhalte beschrieben, zu verfertigen; ein doppeltes Verzeichniß kann nur für Packete auszufertigt werden, deren Werth nicht unter 25 Rbl. beträgt.

#### Beispiel des Verzeichnisses:

<i>Для денежнаго пакета.</i>		<i>Для цыннаго пакета.</i>	
Кредитными билетами	200 р. — к.	Билеть 2-го Внутренняго 5 % съ выигрышами займа съ 10 купонами, серия 421,	
10 билетовъ 1-го Внутренняго 5% съ выигрышами займа съ		№ 38 . . . . .	5000 р. — к.
10 купонами каждый	1750 р. — к.	Вексель А. В. на сумму	
2 серии съ 4 купонами каждая . . . . .	108 р. 20 к.	3000 р. . . . .	3000 р. — к.
24 купона отъ такой т. Облигаци (или акци)		Закладная на домъ А. В. № 7321, въ . . . . .	2000 р. — к.
по 2 р. каждый . . . . .	48 р. — к.	Счетъ Г-ну А. В. на 250 р. . . . .	250 р. — к.
20 листовъ гербовой бумаги рублевого достоинства . . . . .	20 р. — к.	Золотое кольцо съ бриллантомъ . . . . .	150 р. — к.
Итого	2126 р. 20 к.	Итого	10400 р. — к.
Итого двѣ тысячи сто двадцать шесть рублей и двадцать копѣекъ.		Итого десять тысячъ четыресторублей.	
Подпись подавателя.		Подпись подавателя.	

### § 3. Die Verpackung der Correspondenz.

Die geschlossenen Briefe müssen ihrer Form nach bequem mit der Post zu versenden sein.

Kreuzbandsendungen müssen im Allgemeinen so verpackt sein, daß man mit Leichtigkeit alles durchsehen kann, was sich in denselben befindet. Druck-

sachen und andere Gegenstände (§ 2, B. Pkt. 1) können hineingelegt werden: entweder in eine bewegliche Banderole (einfach oder kreuzförmig umgeschlagen) oder in ein offenes (unverklebtes und unverfiegeltes) Couvert, oder gewöhnlich zusammengelegt. Muster und Waarenproben müssen in Säckchen, Kästchen oder unter eine bewegliche Banderole verpackt werden, wobei diese Gegenstände nicht zu Briefen oder irgend welchen ungleichartigen Kreuzbandsendungen beigelegt werden dürfen, mit Ausnahme, wenn es sich ereignet, daß solche Sendungen als wesentliches Zubehör irgend einer Ausgabe zu betrachten sind.

Päckchen werden auf der Post angenommen in einer Kiste, in Leder, in Wachstuch oder in Leinen verpackt. Päckchen bis 5 Pfd. Gewicht, die zwischen Orten zu versenden sind, welche sich an Eisenbahnlinien befinden, können auf der Post, verpackt in dickem Papier, und auch unter Kreuzband aus Wachstuch oder dicker Leine angenommen werden. Ein Päckchen, welches in einer Kiste oder in Leder verpackt ist, kann mit einer Schnur zugebunden sein und kann auch ohne eine solche bleiben. Ein jedes andere Päckchen jedoch muß unbedingt mit einer starken Schnur kreuzweise zugebunden sein, besonders am Knoten muß die Schnur stark und unbeschädigt sein. Die Enden derselben können angefestigt sein (nur nicht mit Münzen oder mit einem Petschaft ohne Abdruck) oder verplombirt. Flüssigkeiten in großen Quantitäten können nicht anders als in einer Flasche aus dickem Glase, sorgfältig verkorkt, diese in ein Metallgefäß hermetisch verschlossen und dann in einer festen hölzernen Kiste verpackt, versandt werden. Es ist auch gestattet Flüssigkeiten zugleich mit anderen Sachen in einem Päckchen zu versenden, jedoch nur in kleinen Quantitäten und in sehr sorgfältig verkorkten Fläschchen, mit der Bedingung, daß in jedem Päckchen nicht mehr als zwei Fläschchen sein dürfen und jedes nicht über 1 Pfd. an Gewicht sein darf. Für die feste Verpackung eines Päckchens hat der Absender zu sorgen und nicht allein, daß die Postanstalt für irgend einen Schaden der im Päckchen enthaltenen Gegenstände, welcher durch eine schlechte Verpackung des Päckchens hervorgegangen ist — nicht verantwortlich, sondern der Absender unterzieht sich noch einer Verantwortung für den Schaden, welcher in Folge einer schlechten oder ungesetlichen Verpackung des Päckchens anderen Päckchen zugefügt werden könnte) indem Flüssigkeiten verschüttet werden, so wie durch das Hervordringen von Feuchtigkeit oder Fett u. a. (siehe § 14.) Päckchen mit Büchern, die nach der erlassenen Taxe für Bücher zu berechnen sind, werden auf der Post nicht ganz verpackt abgegeben.

Das Couvert eines Geld- und Werthpaketes muß eine solche Form haben, daß die Klappen unter einander versiegelt werden können. Das Couvert eines Packetes, welches nicht über 1 Pfd. wiegt, kann aus festem starkem Papier sein; an Gewicht nicht über 5 Pfd. — aus Papier auf Leinwand geklebt, über 5 Pfd. aber unbedingt aus Leinen oder Wachstuch. Bei der Versendung in einem Packete von Geld in klingender Münze oder Metallgegenständen müssen, das Geld sowie die Gegenstände möglichst fest in Papier gewickelt und so hineingelegt werden, daß sie sich nicht bewegen und somit das Couvert des Packetes nicht beschädigen können. Ein offenes Werthpaket so wie ein Geldpaket werden auf der Post nicht ganz verpackt abgegeben, sondern werden nach dem Vergleichen des Inhalts auf der Post mit dem Siegel des Absenders und dem der Postanstalt versiegelt. Lederne Beutel mit „klingender Münze“ werden, nachdem sie der Empfänger der Postanstalt ausgezahlt hat, vom Absender auch auf der Post verpackt (anfangs in fester Leine, und dann in Leder). Ein geschlossenes Werthpaket jedoch darf mit nicht weniger als 5 gleichen Lackriegeln des Absenders (nicht aber mit Münzen oder mit einem Petschaft ohne Abdruck) versiegelt werden, wobei der Absender den Abdruck des Siegels, mit dem sein

Packet versiegelt worden ist auf Papier vorzuweisen hat. Auf demselben Papier muß der Name, Familienname und Wohnort des Absenders verzeichnet sein, so wie an wen und wohin das Packet adressirt ist. Die ganze Aufschrift auf diesem Papiere und die, auf dem geschlossenen Packete muß mit einer und derselben Handschrift und mit gleicher Tinte geschrieben sein.

#### § 4. Adressen und Aufschriften auf den Couverten der Correspondenz.

A. Die Adressen. Für die Wichtigkeit der Beförderung und Zustellung der Correspondenz ohne Russische Adresse verantwortet die Post nicht. Recommandirte Briefe, die aus dem Briefkasten mit solchen Adressen genommen, werden wie ordinaire Correspondenz verandt. Adressen auf auswärtige Correspondenz müssen deutlich und ausführlich geschrieben sein, und namentlich: Ist die Correspondenz nach Gouvernementsstädten (Gebietsstädten) oder Odesa adressirt, und, insbesondere, wenn sie nach Petersburg oder Moskau adressirt ist, so muß auf der Adresse außer dem Gouvernement und der Stadt noch die Straße und das Haus angegeben sein; ist die Correspondenz nicht nach einer Stadt adressirt, so muß unbedingt außer dem Bestimmungsorte und der Benennung des Gouvernements, in welchem sich der Ort befindet, nach Möglichkeit die dem Bestimmungsort am nächsten belegene Postanstalt angegeben werden, durch welche die Correspondenz dem Adressaten übergeben werden muß.

Die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders ist auf geschlossenen Werthpacketen und Päckchen obligatorisch. Auf anderer Correspondenz, besonders auf versicherter und recommandirter, sind solche Bemerkungen sehr erwünscht: die Angabe der Adresse des Absenders ist gleich einem Gesuche um Rücksendung der, von ihm abgegebenen Correspondenz im Nichtermittlungsfalle des Adressaten.

B. Die Aufschriften. Auf der Adressseite der Couverte recommandirter und versicherter Correspondenz müssen, außer der Adresse des Empfängers folgende Aufschriften gemacht werden: auf recommandirte Briefe — „заказное“; auf einem Geldpackete (und auf lederne Beutel mit klingenden Münzen), an der rechten oberen Ecke des Packetes — „денежный“; auf einem Werthpackete an derselben Stelle — „пънный“; auf Werthpäckchen, an der linken oberen Ecke — „пънная“. Außerdem muß auf der versicherten Correspondenz der Werth des Inhalts mit Buchstaben ausgeschrieben sein. Diese Aufschrift kommt auf der linken unteren Ecke unter der Adresse. Auf Päckchen mit Büchern, welche nach der ermäßigten Tage zu versenden sind, muß unbedingt aufgeschrieben werden — „съ книгами“.

Wünscht der Absender, daß sein recommandirter Brief dem Adressaten nicht im Hause abgegeben werden soll, sondern auf der Postanstalt, so muß er auf das Couvert schreiben — „выдать по повѣркѣ“. Auf werthlose Päckchen und Werthpäckchen bis 25 Rbl., an Gewicht nicht über 15 Pfd., wenn sie nach St. Petersburg oder Moskau adressirt sind, und auf werthlose Päckchen und Werthpäckchen bis 10 Rbl., an Gewicht nicht über 5 Pfd., wenn sie nach Gouvernementsstädte, Gebietsstädte und Odesa adressirt sind, kann aufgeschrieben werden — „съ доставкою“, in dem Falle, wenn der Absender wünscht, daß sein Päckchen dem Adressaten ins Haus getragen werde (§ 11), Endlich kann auf jede Art Correspondenz aufgeschrieben werden — „до востребованія“, wenn der Absender wünscht, daß seine Correspondenz auf der Post bis zur persönlichen Erscheinung des Adressaten aufbewahrt werde, oder bis er berichtet, daß die an ihn adressirte Correspondenz ihm zugeschiedt werde (selbstverständlich wenn solche Zusendung nicht wider die Postordnung ist). Alle diese Aufschriften müssen unbedingt in Russischer Sprache geschrieben sein. Es werden

recommandirte, versicherte und Päckchen = Correspondenzen mit verbesserten und gestrichenen Stellen in der Adresse, so wie mit unerlaubten Aufschriften auf der Post nicht angenommen.

### § 5. Das Gewicht der Correspondenz.

Das Gewicht der auf der Post zu versendenden Correspondenz ist beschränkt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1) | Das Gewicht eines geschlossenen Briefes mit . . . . .  | 5 Pfd.   |
| 2) | " " der Kreuzbandsendungen:                            |          |
|    | a. Mit Druckfachen und Geschäftspapieren . . . . .     | 64 Loth. |
|    | b. mit Waarenproben . . . . .                          | 20 Loth. |
| 3) | Das Gewicht eines geschlossenen Werthpaketes . . . . . | 10 Pfd.  |
| 4) | " " " offenen Werthpaketes . . . . .                   | 20 Pfd.  |
| 5) | " " " Geldpaketes im Couvert . . . . .                 | 20 Pfd.  |
| 6) | " " " " im ledernen Beutel . . . . .                   | 60 Pfd.  |
| 7) | " " " Päckchens . . . . .                              | 3 Pfd.   |

### § 6. Die Taxe des Gewichtsgeldes.

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1) | Für einen verschlossenen Brief — für jedes Loth . . . . . | 8 Kop. |
| 2) | Für einen offenen Brief — für jeden . . . . .             | 4 "    |
| 3) | Für Kreuzbandsendungen — für jede 4 Loth . . . . .        | 2 "    |

(Für recommandirte: Briefe und Kreuzbandsendungen, ist außer dem erwähnten Gewichtsgelde, noch für jede Sendung 10 Kop. für das Recommandiren zu zahlen).

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 4) | Für Werth- und Geldpakete — für jedes Loth . . . . .   | 10 " |
| 5) | Für Versendung klingender Münzen in ledernen Beuteln wird für jedes Pfund, nach der Päckchentaxe berechnet (Pft. 6, a.). |      |

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 6) | a. Für Päckchen überhaupt, gerechnet für jedes Pfund: |  |
|----|---|--|

Für die Versendung auf eine Entfernung von 300 Werst . . . . .	3 "
Ueber 300 bis 400 Werst . . . . .	4 "

U. s. w. bis 2,500 Werst vergrößert sich progressiv die Zahlung um 1 Kop. für jede weitere Entfernung von 100 Werst, (z. B. 2,085 Werst = 21 Kop. für 1 Pfd.).

Für die Beförderung eines Päckchens auf eine Entfernung über 2,500 Werst bis 2,750 Werst zu . . . . .	26 "
---	------

Ueber 2,750 Werst bis 3,000 Werst . . . . .	27 "
---	------

U. s. w. vergrößert sich progressiv die Zahlung um 1 Kop. für jede weitere Entfernung von 250 Werst (z. B. 5,435 Werst = 37 Kop. für jedes Pfd.).

Das Minimum des Gewichtsgeldes für jedes Päckchen ist 10 Kop. auf jede Entfernung festgesetzt.

b. Für Päckchen mit Büchern ist das Minimum des Gewichtsgeldes nicht festgesetzt und bei der Versendung auf eine Entfernung nicht über 1,500 Werst ist die Taxe dieselbe, wie sie überhaupt für Päckchen ist. Auf eine Entfernung von

1,500 Werst bis 2,500 Werst, für jedes Pfund . . . . .	16 "
--	------

Ueber 2,500 Werst bis 5,000 Werst, für jedes Pfund . . . . .	18 "
--	------

Ueber 5,000 Werst für jede weitere Entfernung, für jedes Pfd. . . . .	20 "
---	------

Anmerk. Die Theile eines Lothes oder Pfundes werden, bei der Berechnung des Gewichtsgeldes, für ein ganzes Loth oder Pfund angenommen. Die Theile einer Werst werden bei der Berechnung fortgelassen.

### § 7 Die Taxe für die Affecuranzgebühr und für Quittungen.

Die Affecuranzgebühr wird folgendermaßen berechnet:

- 1) Vom Werthe oder von der Summe — von 1 Rbl. bis 100 Rbl. zu 1 Kop. vom Rbl.
- 2) Vom Werthe oder von einer Summe — über 100 Rbl. bis 400 Rbl. zu  $\frac{1}{2}$  Kop. vom Rbl., mit einem Zuschlage von 50 Kop. für die ganze Correspondenz.
- 3) Vom Werthe oder von einer Summe über 400 Rbl. bis 1,600 Rbl. zu  $\frac{1}{4}$  Kop. vom Rbl., mit einem Zuschlag von 1 Rbl. 50 Kop. für die ganze Correspondenz.

4) Vom Werthe oder von einer Summe über 1,600 Rbl. zu  $\frac{1}{8}$  Kop. vom Rbl. mit einem Zuschlag von 3 Rbl. 50 Kop. für die ganze Correspondenz.

Anmerk. Die Theile eines Kopakens werden für einen ganzen Kop. gerechnet.

Ueber den Empfang auf der Post von recommandirten Sendungen, von Geld- und Werthpacketen und Päckchen, wird dem Absender eine Quittung gegen Entrichtung von 5 Kop. für dieselbe ausgereicht.

### § 8. Von der Entrichtung der Postgebühr für die Correspondenz.

Die Affecuranzgebühr wird nicht anders als mit baarem Gelde bei der Abgabe der Correspondenz auf der Post bezahlt; auf dieselbe Weise wird das Gewichtsgeld und für die Quittung für Geld- und Werthpackete und Päckchen bezahlt.

Die Bezahlung des Gewichtsgeldes für verschlossene und offene ordinäre Briefe und Kreuzbandsendungen — wird vom Absender selbst durch das Aufkleben von Marken auf der Adressseite des Briefes oder der Banderole, bewerkstelligt, der Werth der Marken muß zusammengenommen dem Gewichte der Sendung entsprechen. Verschlossene Briefe können auch bezahlt werden, indem man sie in ein Post-Stempelcouvert hineinlegt im Werthe entsprechend dem Gewichte des Briefes. Bei der Versendung recommandirter Correspondenz bezahlt der Absender das Gewichtsgeld, für Recommendation und für die Quittung gleichfalls durch das Bekleben mit Marken, oder durch den Gebrauch eines Stempelcouverts. Die offenen Briefe, Banderolen und recommandirte (in den Briefkasten hineingelassene) Sendungen müssen an den anzurechnenden Postgebühren vollkommen bezahlt sein. Die unzureichend bezahlten offenen Briefe und Kreuzbandsendungen werden nicht an ihren Bestimmungsort befördert. Eine aus dem Briefkasten genommene recommandirte Sendung, bei welcher das Gewichtsgeld und für die Recommendation nicht genügend bezahlt worden ist, oder mit gestrichenen und übergeschriebenen Stellen in der Adresse und Aufschrift wird wie eine ordinäre Sendung befördert. Ein verschlossener ordinärer Brief kann, wenn er nicht an die höchsten Autoritäten oder an Behörden adressirt ist, auf Wunsch des Absenders auch an Gewichtsgeld unzureichend bezahlt sein, jedoch muß er unbedingt mit nicht weniger als 8 Kop. bezahlt sein, sonst wird er nicht an seinen Bestimmungsort befördert. (Ueber die Nachzahlung des Adressaten für unzureichend bezahlte Correspondenz siehe § 11 B.).

Postmarken werden zu 1, 2, 3, 5, 8, 10 und 20 Kop. ausgefertigt, gestempelte Couverts zu 5, 8, 10 und 20 Kop., gestempelte Blankete für offene Briefe zu 3 und 4 Kop. Diese Blankete und Marken werden nach ihrem Nominalwerthe verkauft; jedes Stempelcouvert um  $\frac{1}{2}$  Kop. über ihren Nominalwerth. Ungestempelte Blankete für offene Briefe werden 4 Stück für 1 Kop. verabsolgt.

### § 9. Die Abgabe der Correspondenz.

Die gewöhnliche (mit Ausnahme der Päckchen ohne Werth) und recommandirte Correspondenz wird unmittelbar auf der Post abgegeben oder in einen Briefkasten hineingelassen. Für einen recommandirten Brief aber, der aus

dem Briefkasten genommen ist, erhält der Absender im Falle des Verlustes — keine Entschädigung (§ 13); die versicherte und die Päckchen-Correspondenz muß unmittelbar auf der Post abgegeben werden. Päckchen, mit Ausnahme der mit Büchern (wenn sie nach der ermäßigten Taxe zu berechnen sind), werden beim Empfange nicht durchgesehen. Jedoch sowohl Päckchen wie andere Art Correspondenz, welche auf der Post verschlossen abgegeben, können geöffnet werden, im Falle eines vom Postbeamten angezeigten Verdachtes über eine verbotene Einlage, oder über Nichterfüllung der Verpackung von feuchten, flüssigen und fetten Gegenständen.

Beim Empfang auf der Post eines Geld- oder offenen Werthpaketes, werden die darin befindlichen Werthgegenstände nach dem Verzeichnisse in Gegenwart des Absenders vom Postbeamten verglichen und zum Verzeichnisse wird der Poststempel begedrückt. Alsdann wird das Verzeichniß nebst der Einlage in das Couvert hineingelegt, auf welchem der Postbeamte seinen Familiennamen, zur Beglaubigung, daß der Inhalt verglichen worden ist, niederschreibt; die Klappen des Couverts werden mit nicht weniger als 4 gleichen Lackiegeln des Absenders versiegelt und in der Mitte des Couverts, wo die Enden der Klappen sich vereinigen, wird das Siegel der Postanstalt aufgedrückt. Wenn ein doppeltes Verzeichniß abgefaßt ist, so wird auf der Copie, die dem Absender zurückgegeben wird, auch der Stempel der Postanstalt begedrückt. Mit diesem Stempel wird die thatsächliche Einlage in das Packet der auf dem Verzeichnisse benannten Sachen, Documente oder Papiere attestirt, nicht aber deren Werth oder Bestand.

Für werthlose Päckchen wird nur das Gewichtgeld (§ 6) und für die Quittung (§ 7) erhoben; für Werthpäckchen und Werthpakete aber wird außer dem Gewichtgelde und für die Quittung, noch die Assuranzgebühr erhoben (§ 7).

In den Postämtern und Postcomptoiren ist der Empfang und die Ausgabe der Correspondenz nicht in ihrer Art, auch nicht in ihrem Werth begrenzt. In den Postabtheilungen und auf den Stationen für aller Art Correspondenzempfang, ist der Empfang von geschlossenen Werthpaketen verboten. Auf den bezeichneten Stationen ist außerdem verboten, von einem Absender an einem Empfangstage Kostbarkeiten, (Geld- und Werthpakete und Werthpäckchen) im Betrage von über 1000 Rbl. zu empfangen (diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf die Gouvernements des Barthums Polen). Auf Stationen für den Empfang ordinärer Correspondenz werden nur offene und verschlossene ordinäre Briefe und Kreuzbandsendungen empfangen. In den Postabtheilungen auf Eisenbahnstationen werden außer diesen letzten Correspondenzarten noch recommandirte Sendungen empfangen.

### § 10. Die Rückgabe der abgegebenen Correspondenz.

Jemand, der die von ihm auf der Post abgegebene Correspondenz, welche noch nicht abgefertigt ist (d. h. die noch nicht im Post-Pakete zur Versendung verpackt ist) zurück wünscht, ist verpflichtet, zum Chef der Postanstalt, woselbst er die Correspondenz abgegeben hat, sich mit einem schriftlichen Gesuch, mit genauer Beschreibung der Form und Adresse der Correspondenz, mit Beifügung des Siegels, wenn die Correspondenz versiegelt gewesen ist, und der Postquittung, wenn solch eine ausgereicht worden ist, zu wenden.

Erweist es sich, daß die Handschrift des Gesuches und der Adresse der Correspondenz dieselbe ist, so wird die Correspondenz geöffnet und bei Gleichheit der Unterschrift auf der Correspondenz und im Gesuch, dem Bittsteller, gegen Quittirung im Gesuch, ausgereicht; Correspondenz, gegen deren Empfang eine Quittung ausgereicht worden, und welche schon nach ihrer Bestimmung abgeschickt ist, kann auf Wunsch des Absenders zurückgefordert, oder auch am

Bestimmungsorte aufgehalten werden (jedoch nicht länger als 15 Tage). Hierüber kann von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ein Telegramm abgeschickt werden. Wenn es sich nach dem Deffnen der zurückgeforderten Correspondenz erweist, daß sie nicht dem Bittsteller gehört, so unterzieht er sich einer gerichtlichen Untersuchung; die geöffnete Correspondenz aber wird, nachdem sie von der Postanstalt auf's Neue verpackt ist, nach dem Orte ihrer Bestimmung abgefertigt.

Für die zurückgeforderte Correspondenz, welche im Empfangsbuche eingetragen ist, wird das an Postgebühr entrichtete Geld nicht zurückgezahlt. Für das Retour- und Weitersenden von Briefen und Kreuzbandsendungen wird keine Nachzahlung erhoben; bei anderer Correspondenz aber wird für derartige Sendung vom Absender das Gewichtgeld erhoben.

## § 11. Der Empfang der Correspondenz.

A. Verschliffene und offene ordinaire Briefe und auch Kreuzbandsendungen, werden aus den Postcomptoiren und Postabtheilungen den Ortsbewohnern in's Haus zugetragen, wenn auf dem Umschlage nicht „poste restante“ (до требования) aufgeschrieben ist. Recommandirte Sendungen werden in Städten dem Adressaten, gegen Quittirung über den Empfang derselben, in's Haus zugetragen, wenn der Absender auf dem Couverte nicht „gegen Anzeige auszureichen“ geschrieben hat. Päckchen, auf deren Umschlag aufgeschrieben ist „mit Zustellung“ (съ доставкою) (§ 4, B) werden, in St. Petersburg und Moskau gegen eine Zahlung von 25 Kop., und in den Gouvernements- und Gebietsstädten und Odessa gegen eine Zahlung von 15 Kop. für jedes Päckchen, ins Haus zugetragen. Alle übrigen Päckchen und alle Geld- und Werthpakete werden auf der Postanstalt selbst ausgereicht.

Zum Empfang der Geld- und Werthpakete, Päckchen und der hier untergeordneten recommandirten Sendungen (siehe oben) aus Postanstalten, werden dem Adressaten Anzeigen zugeschickt (bei Nichterscheinung des Adressaten nach Verlauf von 7 Tagen wird ihm eine zweite zugeschickt und gegen Quittirung ausgereicht). Ein, dem Postbeamten, der die Correspondenz ausgiebt, unbekannter Vorzeiger der Anzeige, muß von der örtlichen Polizei, oder von der Staats-Institution, in welcher er dient, sich bescheinigen lassen. Vollmachten auf Postanzeigen müssen gleichfalls gehörig beglaubigt sein.

Solche Beglaubigungen der Personen oder Unterschriften des Adressaten, werden nicht verlangt, wenn der Adressat ein besonderes Billet zum Empfang seiner Correspondenz besitzt. Ein solches Billet wird aus den Postanstalten auf eine schriftliche Bitte ausgefertigt (die Bitte wird auf der Postanstalt eingereicht, von welcher der Bittsteller, seiner Wohnung nach, die an ihn adressirte Correspondenz zu empfangen hat): zum Empfang aller Art, oder zum Empfang irgend einer Art Correspondenz (d. h. ordinäre oder versicherte), auf 1 Jahr und für den Preis von 1 Rbl. 50 Kop. für die Ausgabe aus Postanstalten der Gouvernements- und Gebietsstädte und Odessa, und zu 1 Rbl. für jedes Billet für die Ausgabe aus Kreis-Postanstalten. Zum Empfang der Correspondenz aus den Postämtern und dem Warschauer Gouvernementspostcomptoir wird ein Billet, entweder für alle Expeditionen zu 3 Rbl., oder für jede Expedition besondere Billete zu 1 Rbl. 50 Kop. ausgefertigt. Ein Billet, welches im Laufe eines Jahres untauglich wird, kann durch ein neues, gegen eine Zahlung von 25 Kop. ersetzt werden.

Von einer Person, die mit einem solchen Billet versehen ist, wird verlangt: bei persönlicher Vorweisung der Anzeige — die eigenhändige Unterschrift

auf derselben, bei Vorweisung durch einen Bevollmächtigten — die Bevollmächtigung auf der Anzeige und dem von ihm vorzuweisenden Bilette. Eine Bescheinigung der Unterschrift wird nicht verlangt.

Außer diesen für einzelne Personen ausgestellten Biletten kann auch ein allgemeines Billet zum Empfang der ordinären Correspondenz, der Anzeigen und der periodischen Schriften, den Bewohnern eines Fleckens oder einer Anstalt, außerhalb der Stadt belegen, ausgestellt werden. Die schriftliche Bitte um Ausfertigung eines allgemeinen Bilettes, muß im Namen des Bevollmächtigten eines solchen Ortes oder einer Anstalt geschrieben werden, hierzu hat die Polizei des betreffenden Ortes oder die Gemeindeverwaltung auf der Bittschrift zu bescheinigen, daß die Einreichung derselben um Ausfertigung eines allgemeinen Bilettes auf allgemeines Einverständnis der Einwohner bewerkstelligt worden ist. Die Ausfertigung eines allgemeinen Bilettes kann jedoch nicht als Hinderniß, zur Ertheilung eines besonderen Bilettes für jede Person, die am Orte oder in einer Anstalt wohnt, woselbst die Einwohner mit einem allgemeinen Bilette versehen sind, betrachtet werden.

B. Bei der Ausgabe eines unzureichend bezahlten, verschlossenen Briefes (§ 8), wird vom Adressaten das doppelte Gewichtgeld erhoben, d. h. zu 16 Kop. für jedes Loth des Briefgewichts, wovon der Werth der aufgeklebten Marken oder des Stempelcouverts mit berechnet wird. Jeder Adressat ist im Recht den Empfang eines unzureichend bezahlten Briefes zu verweigern, ohne den Brief selbst geöffnet zu haben. Gleichfalls steht der Adressat im Recht den Empfang eines verschlossenen Werthpaketes abzulehnen, falls das Couvert oder die Siegel soviel beschädigt sind, daß eine Möglichkeit vorhanden ist, den ganzen Inhalt oder einen Theil herauszunehmen. In diesem Fall ist der Adressat verpflichtet, ohne die Postanstalt zu verlassen, eine schriftliche Erklärung über die Gründe seiner Weigerung vom Empfange des Packetes, mit der Unterschrift seines Namens und des Familiennamens auf dem Couvert (auf der Seite der Siegel), zu geben.

Ueber den Empfang recommandirter Sendungen, der Packete und Päckchen, hat der Empfänger im Buche zu quittiren; für des Schreibens unfähige Personen können andere Personen (nicht von der örtlichen Postanstalt), die des Schreibens fähig sind, quittiren.

Die Correspondenz wird bei der Ausgabe nicht geöffnet, wenn vom Postbeamten kein Verdacht über verbotene Einlage der Correspondenz oder über Nichterfüllung der Verpackung von Flüssigkeiten, angezeigt ist. In solchem Falle wird die Correspondenz in Gegenwart des Empfängers geöffnet, darüber ein Akt niedergeschrieben und, wenn der Verdacht sich bestätigt, so wird verfahren, wie weiter (§ 14) gesagt ist.

Der Adressat ist berechtigt in der Empfangspostanstalt zu bitten, (schriftlich mit der gehörigen Bescheinigung seiner Unterschrift): im Falle einer zeitlichen Abreise — um Aufbewahrung bis zu einer bestimmten Frist (6 Monate) — um seinen Namen angekommenen Correspondenz, und bei einer Umsiedelung — um Zusendung der, auf seinen Namen angekommenen Correspondenz in seiner neuen Wohnung. Für solche Weiterensendungen wird nur für Packete, Beutel und Päckchen das Gewichtgeld erhoben. Briefe und Banderolen werden unentgeltlich zugesandt.

## § 12. Die nichtausgereichte Correspondenz und die Art ihrer Ausgabe.

Die von den Postanstalten nicht abgelieferte Correspondenz mit Adressen der Empfänger werden, wenn letztere nicht zu ermitteln sind, vom Tage ihrer Ankunft in den Postanstalten Sibiriens und Kaukasiens — 3 Monate, und in

den anderen Orten des Reiches — 2 Monate aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist der recommandirten Correspondenz, der Packete und Päckchen wird, in Postabtheilungen und Empfangsstationen vom Tage der Ankunft solcher Correspondenz ab, gerechnet; in den übrigen Postanstalten — von dem Tage ab, an welchem dem Adressaten die zweite Anzeige ausgesetzt worden ist. Correspondenz, mit der Aufschrift „postlagernd“ (до востребования), wird in allen Postanstalten 4 Monate, gerechnet vom Tage ihrer Ankunft, aufbewahrt. Nach Verlauf der angegebenen Aufbewahrungsfristen wird die nicht abgeforderte Correspondenz nach dem Orte ihrer Abgabe retourgesandt (die aus den Postwaggonen kommende — zum Postdepartement), woselbst sie 3 Monate aufbewahrt wird. Eben so lange (3 Monate) wird auch die Correspondenz an den Abgabeorten aufgehalten, die aus irgend welchen Gründen der Beförderung nicht unterlagen (ohne die nöthige Adresse, unbezahlte u. a.). Ueber diese nicht abgesandte, und auch bei Nichtermittelung des Adressaten unausgereichte Correspondenz, werden in Postanstalten Bekanntmachungen ausgestellt und in Städten, in welchen Gouvernementszeitungen ausgegeben werden, wird darüber nach dem Maße der Nothwendigkeit durch diese Zeitungen (in St. Petersburg und Moskau durch die Zeitungen der Stadtpolizei) publicirt.

B) Ein verschlossener gewöhnlicher, unzureichend bezahlter Brief (s. § 8) wird dem Absender gegen volle Nachzahlung des Gewichtgeldes für die erste Versendung des Briefes auf der Post (§ 11, B) zurückgestellt. Die versicherte, und die Päckchen=Correspondenz, wird dem Absender gegen Erhebung des Gewichtgeldes nur für die Rücksendung derselben, bei Vorweisung der Quittung, zurückgegeben. Bei einem Verluste der Post=Quittung wird Folgendes verlangt: 1) zum Empfang von der Post der nicht ausgereichten versicherten Correspondenz im Werthe nicht über 25 Rbl., und auch der recommandirten Sendungen und werthlosen Päckchen: a) wenn auf dem Umschlage der Correspondenz, der Name und Wohnort des Absenders aufgeschrieben ist, so muß der Absender sich mit einer schriftlichen Erklärung über den Verlust der Quittung und über die Ausgabe der Correspondenz an die Postanstalt wenden, wo sich die bezeichnete Correspondenz befindet, und eine Bescheinigung von seiner Person vorweisen. Die Correspondenz wird ihm ausgegeben unter Rücknahme des Umschlages derselben und bei Unterzeichnung darüber, daß der Absender die materielle Verantwortlichkeit auf sich nimmt, im Falle einer angezeigten Prä-tension, auf die ihm ausgegebene Correspondenz, von Seiten anderer Personen: b) wenn der Familienname und der Wohnort nicht angegeben ist, so muß der Absender sich mit der bezeichneten schriftlichen Erklärung direct zum Post-Departement wenden: in der Erklärung muß ausführlich angezeigt werden, wann und wo die Correspondenz abgegeben worden ist, wohin und an wen sie adressirt, mit Beifügung des Siegelabdruckes, wenn die Correspondenz versiegelt war, und die Bescheinigung von seiner Persönlichkeit. Nach Einziehung der nöthigen Auskünfte, bestimmt das Post-Departement, falls es die Correspondenz als Eigenthum des Wittstellers anerkennt, die Ausgabe derselben, unter Rücknahme des Umschlages und gegen obenerwähnte Quittung des Wittstellers. 2) Zum Empfang von der Post der nicht ausgereichten versicherten Correspondenz, im Werthe über 25 Rbl.; a. wenn auf der Correspondenz der Familienname und Wohnort des Absenders verzeichnet steht — ist der Absender verpflichtet zunächst eine zweimalige Publication ergehen zu lassen: wenn die Correspondenz in St. Petersburg oder Moskau abgegeben worden ist, — in den örtlichen Polizeiblättern, an anderen Orten abgegebene aber — in den örtlichen Gouvernements= (Gebiets= oder Oberhauptmannschafts=) Zeitungen, alsdann ist dem Post-Departement über den Verlust der Quittung und über die Ausgabe

der Correspondenz eine schriftliche Eingabe zu machen; zu dieser muß das Exemplar der periodischen Ausgabe, in welcher die zweite Publication hineingerückt worden ist, sowie eine Bescheinigung über die Persönlichkeit des Bittstellers beigelegt werden; in diesem Falle wird die Correspondenz, nach Verlauf von sechs Monaten vom Tage der 2. Publication, dem Absender unter Rücknahme des Umschlages und der Bescheinigung, wie im Punkte 1 gesagt ist, ausgereicht; b. wenn auf der Correspondenz der Name und Wohnort des Absenders nicht verzeichnet steht, so ist mit der Eingabe, außer dem Exemplare der Zeitung mit der 2. Publication und außer einer Bescheinigung über die Persönlichkeit, noch der Siegelabdruck des Absenders, mit welchem seine Correspondenz versiegelt ist, vorzuweisen; nach Anerkennung derselben als Eigenthum des Bittstellers, wird sie nicht früher als nach 6 Monaten vom Tage der 2. Publication und nach Verlauf zweier Jahre vom Tage des Empfanges dieser Correspondenz auf der Post unter Rücknahme des Umschlages und der Bescheinigung (s. Punkt 1) ausgereicht.

Wenn vor Ablauf der festgesetzten Frist nach der Publication über Verlust der Postquittung oder nach gemachter Anzeige darüber ohne Publication, irgend Jemand den Besitz der zurückgesandten Correspondenz streitig macht oder es wird die Quittung selbst zum Empfang jener Correspondenz auf der Post vorgewiesen, so wird die Ausgabe der Correspondenz (im Falle des Verlustes derselben aber — die Entschädigung von der Krone) bis zur Vorweisung der gerichtlichen Entscheidung betreffs dieser Sache, aufgehalten.

C) Die nach Verlauf von 3 Monaten den Absendern nicht zurückgegebene Correspondenz: ordinäre offene Briefe und Kreuzbandsendungen (nicht aber mit Geschäftspapieren) werden verbrannt; die übrige Correspondenz wird geöffnet. Heimliche Einlagen in derselben, Geld und die zur Versendung auf der Post verbotenen Gegenstände, werden zum Besten der Krone confiscirt; zinstragende und andere Werthpapiere, wie auch Geld, welches aus Geld- und Werthpaketen, die auf der Post offen abgegeben werden, ausgenommen wird, werden nach der Hauptrentei zur Aufbewahrung hingeschickt; Sachen und Gegenstände, die einen Werth haben, werden verkauft und das, dafür eingenommene Geld wird nach Abzug der Ausgaben beim Verkauf, auch nach der Hauptrentei geschickt; Akten, Documente und andere Geschäftspapiere werden zur Gouvernementsverwaltung des Gouvernements, woher die Correspondenz geschickt worden ist, zur Ausgabe derselben an den Bestzer zurückgeschickt; die übrigen Gegenstände und Sachen werden vernichtet.

Ueber die geöffnete Correspondenz und über die in derselben gefundene Einlage, welche keiner Confiscation unterliegt, wird in den Gouvernementszeitungen (in St. Petersburg — im Regierungs-Anzeiger) die gehörige Publication gemacht.

Ueber das nach der Rentei zur Aufbewahrung geschickte Geld, und die Werthpapiere, welche aus der nicht ausgereichten Correspondenz genommen worden sind, bleibt den Absendern derselben das Recht im Laufe von 10 Jahren vom Tage der ersten Publication bewahrt.

### § 13. Die Verantwortung der Postanstalt für verlorene Correspondenz.

Ueber die auf der Post verloren gegangene versicherte und recommandirte Correspondenz verantwortet die Post mit Geldentschädigung: für versicherte — mit einer Summe, die gleich dem (angegebenen) Werthe der verlorenen Kostbarkeit; für recommandirte, die auf der Post abgegeben (nicht aber, die in

einen Briefkasten hineingelassen) worden sind — 10 Rbl. für jede Sendung. Das Recht der Absender, auf Entschädigung für verlorengegangene Correspondenz, erhält sich, vom Tage der Abgabe der Correspondenz auf der Post, im Laufe zweier Jahre.

Die Absender müssen sich, mit den Eingaben über den Verlust der Correspondenz und über die Ausgabe der Entschädigung für dieselbe, an die Gouvernements-Postverwaltung wenden, in deren Bereich sich die Postanstalt befindet, in welcher die verlorene Correspondenz abgegeben war, oder zum Postdepartement. Zur Eingabe muß die Quittung über den Empfang auf der Post jener Correspondenz oder eine Copie der Quittung beigelegt werden. Die Richtigkeit der Copie von der Quittung muß von der Polizei, vom Notarius oder vom Chef der Postanstalt, mit Beifügung des Siegels bescheinigt werden. Nach eingesammelten Auskünften über den thatsächlichen Verlust der Correspondenz, wird sofort die, dem Absender zukommende Entschädigung ausgegeben, wenn von ihm die Postquittung vorgewiesen wird. Im entgegengesetzten Falle, d. h. bei Verlust der Quittung, wird die Entschädigung nach den Regeln ausgegeben, welche für die Ausgabe der Correspondenz im Werthe über 25 Rbl. ohne Quittung, eingeführt sind (§ 12, 13, Pkt. 2).

Ferner kann eine Entschädigung bis 10 Rbl. vom Post-Departement, mit der Entscheidung des Ministers der inneren Angelegenheiten, auch ohne Publication über den Verlust der Quittung ausbezahlt werden, jedoch nicht anders als nach Verlauf von 2 Jahren vom Tage der Abgabe der verlorenen Correspondenz auf der Post, und wenn das Post-Departement nach gesammelten Auskünften und Angaben des Bittstellers, es für unzweifelhaft findet, daß die verlorene Correspondenz in Wirklichkeit von derselben Person auf der Post abgegeben worden ist, welche um Entschädigung bittet.

Der Absender kann den Empfang der ihm zukommenden Entschädigung, für verlorene Correspondenz, auch auf eine andere Person übertragen, darüber aber muß er, entweder in der Eingabe, in welcher er die Entschädigung beansprucht, die Anzeige machen, oder eine besondere schriftliche, nach der eingeführten Ordnung beglaubigte Erklärung geben.

#### § 14. Die Verantwortung der Absender für Nichtbeachtung der Postregeln.

Für die heimliche Versendung auf der Post eines verschlossenen Briefes, wird 1 Rbl. für jedes Loth des Briefgewichts erhoben. Für Gegenstände, deren Versendung unter Kreuzband nicht gestattet ist, wird, wenn solche unter Kreuzband vorgefunden werden, 1 Rbl. für jedes Loth des Gewichts der verbotenen Einlage erhoben. Heimlich hineingelegtes Geld wird confiscirt. Päckchen mit Büchern, die nach der ermäßigten Lage versandt worden sind, werden confiscirt, wenn es sich bei der Deffnung derselben erweist, daß außer Büchern noch andere Gegenstände sich vorfinden. Bei Wahrnehmung in einem Päckchen von brennbaren, ägenden und leicht entflammenden Gegenständen, wird der ganze Inhalt eines solchen Päckchens confiscirt und außerdem ist der Schuldige, bei Versendung solcher Gegenstände auf der Post, verpflichtet den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch der übrigen mit ihnen zusammen versandten Correspondenz, verursacht wurde.

Derselben Strafzahlung unterliegen die Schuldigen: 1) an der Versendung von Flüssigkeiten in großer Quantität ohne die angegebenen Regeln der Verpackung (§ 3) beachtet zu haben und 2) bei Einlage in Pakete von Flüssigkeiten und von Gegenständen, aus welchen Feuchtigkeit oder Fett hervordringt (§ 2, F).

Der Absender eines Päckchens (mit, zur Versendung auf der Post erlaubten Gegenständen), aus welchem während des Transportes Feuchtigkeit oder Fett hervordringt, ist auch für den Schaden oder das Verderben verantwortlich, welches durch sein Päckchen der übrigen Correspondenz verursacht wird (bei Prätension der Adressaten); anders wird das Päckchen nicht ausgeliefert. Die, in einem confiscirten Päckchen vorgefundenen Documente oder anderer Art Papiere, werden dem Eigenthümer nicht anders zurückgegeben, als gegen Entrichtung von 1 Rbl. für jedes Loth des Gewichts der in der Correspondenz entdeckten Papiere.

### § 15. Die Beziehungen der Privatpersonen zum Postwesen.

Bittschriften und Eingaben der Privatpersonen oder Anstalten, die an das Post-Departement und andere Postanstalten, betreffs der Correspondenz, gerichtet worden, sind auf gewöhnlichem Papier zu schreiben und für die Amtsthätigkeit werden keine Postlinien erhoben.

Beifügung I. Estafetten-Correspondenz wird zu jeder Zeit, des Tags und der Nacht in jeder Postanstalt angenommen, nur ausgenommen Stationen für Annahme und Ausgabe ordinärer Correspondenz und Postabtheilungen auf Eisenbahnstationen. Auf Stationen für Annahme und Ausgabe aller Art Correspondenz, wird zur Versendung pr. Estafette nur ordinäre Correspondenz angenommen, d. h. ordinäre verschlossene und offene Briefe, Banderolen und Päckchen ohne Werth, adressirt nach Orten, die sich mit solchen Stationen in einem Gouvernement oder Gebiet, oder bis zur nächsten, auf dem Trakte belegenden, Stadt eines benachbarten Gouvernements oder Gebietes befinden. In den Postämtern aber, Postcomptoirs und Abtheilungen wird, zur Versendung pr. Estafette Correspondenz aller Art angenommen. Die ordinäre Correspondenz, Privat- wie auch Kron-, wird in einem Kasten pr. Estafette mit einem Pferde versandt; jedoch hängt es vom Willen des Absenders ab, ordinäre Correspondenz pr. Estafette auch mit 2 Pferden befördern zu lassen. Pr. Estafette zu versendende versicherte und Päckchen-Correspondenz wird stets mit 2 Pferden befördert, bei Versendung aber bedeutender Summen oder theurer Päckchen — mit 3 Pferden. Für Estafetten, die Chausséewege zu passiren haben, wird erhoben: 1) die  $1\frac{1}{2}$ fachen Progonngelder bis zum Bestimmungsorte der, nach den Trakten, über welche die Estafette passiren muß, zu berechnenden Progonntage; 2) Werstgelder zu  $\frac{1}{2}$  Kop. für jede Werst und ein Pferd; 3) für die Quittung über den Empfang der Correspondenz 5 Kop. Die Asscuranzgebühr nach allgemeiner Grundlage. Für Estafette pr. Eisenbahn werden erhoben, die halben Progonngelder und die vollen Werstgelder, nach der Zahl der Pferde, mit denen die Estafette bis zur Eisenbahn oder von derselben zu transportiren wäre, und zwar  $2\frac{1}{2}$  Kop. für jede Werst und jedes Pferd — bei Versendung auf Eisenbahnen, welche parallellaufend den Posttrakten sind, die nach dem Systeme der freien Post unterhalten werden oder welche durch Gouvernements gehen, wo nach diesem Systeme Poststationen erhalten werden und 2 Kop. für jede Werst und 1 Pferd — bei Versendung auf anderen Eisenbahnen.

Beifügung II. Die internationale Briefcorrespondenz in den Grenzen des allgemeinen Post-Bundes, d. h. ordinäre und recommandirte: verschlossene Briefe, offene Briefe und Kreuzbandsendungen (§ 2, A, B, C u. D), welche

ganz Europa (nur mit einer zeitlichen Ausnahme von Frankreich) in sich schließt, ferner die asiatische Türkei, Egypten, die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas, die spanischen Postanstalten an den Westküsten von Marocco, die azorischen, balearischen und kanarischen Inseln, Madeira, Malta, Island und Faröer, so wie die vereinigten Staaten Nord-Amerikas — unterziehen sich allen Regeln und Taxen, die für eben solche inländische auswärtige Correspondenz festgesetzt sind, wobei 1) zur Versendung ordinäre verschlossene Briefe unfrankirt zulässig sind; 2) das Gewichtgeld der frankirten und unfrankirten Briefe wird berechnet für 15 Grammen und für Banderolen — 50 Grammen; 3) die Grenzen des Gewichtes für Banderolen sind bestimmt: für Drucksachen und Geschäftspapiere 1000 Grammen, und für Waarenmuster 250 Grammen; 4) Banderolen, die nicht den Bedingungen ihrer Frankirung und Verpackung entsprechen, werden zu Briefen gezählt, ausgenommen Zeitungen, Preis-Courante, Circuläre, Anzeigen und diesen ähnliche Drucksachen, welche in solchem Falle durchaus keiner Beförderung unterliegen; 5) recommandirte Correspondenz darf nicht in Briefkasten hineingelassen werden und für ihren Verlust beträgt die Entschädigung 12 Rbl. 50 Kop.; 6) die Adressen auf der Correspondenz schreibt man in französischer Sprache, jedoch um die regelrechte Beförderung derselben, von den russischen Postanstalten, zu bewerkstelligen — muß die Gegend und der Bestimmungsort selbst in russischer Sprache geschrieben sein.

## II. Die Stadtpost=Correspondenz.

---

In Städten, wo Stadtposten existiren, wird nach der unten angezeigten Lage folgende örtliche Correspondenz zugestellt: 1) verschlossene Briefe (§ 2, A) genügend bezahlte und an Gewicht nicht über 1 Pfd. — ordinäre und recommandirte (§ 2, D); 2) ordinäre offene Briefe (§ 2, B), und 3) ordinäre Kreuzbandsendungen mit Drucksachen (§ 2, B, Pkt. 1), aber ohne Beifügung zu Correcturen von Handschriften:

	In St. Petersburg.	In andern Städten.
1) für jeden recommandirten verschlossenen Brief . . . . .	20 Kop.	18 Kop.
2) für jeden ordinären verschlossenen Brief . . . . .	5 "	3 "
3) für jeden offenen Brief . . . . .	3 "	3 "
4) für jede Kreuzbandsendung mit Drucksachen abge- faßt auf nicht mehr als:		
a. auf 1 Bogen Schreibpapier von gewöhnl. Formate	1 "	1 "
b. auf 2 Bogen Schreibpapier von gewöhnl. Formate oder auf 1 Bogen von mittlerem Zeitungsformate	2 "	2 "
c. auf 3 Bogen Schreibpapier von gewöhnl. Formate oder auf 1 Bogen von mittlerem Zeitungsformate oder auf 1 Bogen von großem Zeitungsformate .	3 "	2 "
d. auf 4 Bogen Schreibpapier von gewöhnl. Formate oder auf 2 Bogen von großem Zeitungsformate und mehr, jedoch an Gewicht nicht über 1 Pfd.	4 "	2 "

---